

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser

Kaum hat das neue Jahr begonnen, flattern schon die ersten Formulare der Steuerverwaltung ins Haus. Das Ausfüllen der Steuererklärung steht bevor. Für natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern bedeutet dies, dass die Steuererklärung bis am 15. März 2016 eingereicht werden muss. Eine kostenlose Fristverlängerung bis zum 15. September 2016 ist allerdings möglich. Juristische Personen müssen ihre Steuererklärung innerhalb von sieben Monaten ab dem Bilanzstichtag einreichen.

Der Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe widmet sich verschiedenen Neuerungen im Steuerrecht, die auf uns zukommen:

- Anpassung der Eigenmietwerte bei Liegenschaften (ab 2015)

- Begrenzung des Fahrkostenabzugs (ab 2016)
- Neuer Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (ab 2016)
- Höherer Abzug bei Kinderdrittbetreuung (ab 2016)

Der praktische Tipp widmet sich dem Thema Vereinsbuchhaltung. Er zeigt auf, welche Rechnungslegungsvorschriften auch für einen nicht-gewinnorientierten Verein gelten, welche Bestimmungen zu beachten sind, falls der Verein ins Handelsregister eingetragen werden muss, und ab welchen Schwellenwerten ein Verein einer ordentlichen Revisionspflicht untersteht.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

Business-Apéros

Das Thema der diesjährigen Business-Apéros widmet sich der Unternehmensnachfolge – ein differenzierter Blick auf zentrale Herausforderungen.

Alle sprechen von Nachfolge – aber der differenzierte Blick geht oft verloren. Denken und Handeln in Szenarien ist von zentraler Bedeutung, um der strategischen Herausforderung Nachfolge überhaupt gerecht werden zu können. So gibt es beispielsweise fundamentale Unterschiede zwischen Transaktionslogik und Entwicklungslogik – ein Element, auf das im Referat vertieft eingegangen wird. Denn Rationalität und Emotionalität sind kein Widerspruch, sondern müssen zwingend gemeinsam beachtet werden.

Als Gastreferenten konnten wir Herrn Dr. Frank Halter, Gründungs- und Geschäftsleitungsmitglied des Center for Family Business der Universität St. Gallen (CFB-HSG), gewinnen. Dr. Frank Halter hat in den letzten 10 Jahren wesentliche Grundlagenarbeiten zum Thema Nachfolge und Familienunternehmen in der Schweiz erarbeitet und mitgeprägt.

Veranstaltungsüberblick

Thun

Dienstag, 17. Mai 2016
Beau Rivage da Domenico

Bern

Mittwoch, 18. Mai 2016
Naturhistorisches Museum Bern

Biel

Donnerstag, 19. Mai 2016
Residenz au Lac

Anmeldung

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter www.t-r.ch/veranstaltungen

In dieser Ausgabe



Steuerliche Neuerungen 2

Steuerliche Neuerungen

Der praktische Tipp 5

Vereinskassiere aufgepasst!

Personelles 6

Beförderung
Dienstjubilare

Vorschau Veranstaltungen 6

MWST-Kurse
MWST-Kongress
Steuerseminar

Steuerliche Neuerungen



Philipp Beck
Handlungsbevollmächtigter
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Geschäftsbereich Steuerberatung

Einleitung

Neben der internationalen Entwicklung im Steuerrecht ist auch die Steuerlandschaft Schweiz von stetigen Anpassungen und Neuerungen betroffen. In dieser Ausgabe ist es uns deshalb ein Anliegen, Sie, liebe Leserinnen und Leser, über die wichtigsten Neuerungen in der Steuerlandschaft Schweiz und insbesondere im Kanton Bern zu informieren.

Neuerungen ab dem Steuerjahr 2015

Anpassung der Eigenmietwerte bei Liegenschaften im Kanton Bern

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer Mitte des Jahres 2015 über die neuen Eigenmietwerte informiert («Anpassung Eigenmietwert an Marktverhältnisse»). Sollten Sie zu den glücklichen Eigenheimbesitzern zählen, die keine Information erhalten haben, sind Sie von der Mietwertanpassung nicht betroffen.

Eigenheimbesitzer müssen den Eigenmietwert Ihrer selbstbewohnten Liegenschaft als Einkommen versteuern. Die Eigenmietwerte basieren auf Schätzungen vor Ort und Mietzinserhebungen. Die Mietwerte sollten gemäss Rechtsprechung bei den Kantons- und Gemeindesteuern nicht unter 60 % der ortsüblichen Marktmietzinsen liegen.

Die Steuerverwaltung hat die Mietwerte von über 11'000 Objekten statistisch anhand von Mietzinserhebungen ausgewertet. Im Resultat führt die Auswertung zu einer teilweisen Erhöhung der Eigenmietwerte in 143 von 356 Gemeinden im Kanton Bern.

Was müssen die Betroffenen beim Ausfüllen der Steuererklärung 2015 beachten? Sofern diese mit dem neuen Eigenmietwert einverstanden sind, sind keine Massnahmen notwendig. Die (neuen) Eigenmietwerte sollten in der Steuererklärung 2015 bzw. im jeweiligen Formular 7 bereits aufgedruckt sein. Kommen die Betroffenen jedoch zur Erkenntnis, dass der neue Eigenmietwert nicht dem Betrag entspricht, der bei Fremdvermietung für das befindliche Grundstück erzielt werden könnte, kann nach Erhalt der definitiven Veranlagung 2015 der Eigenmietwert mittels Einsprache angefochten werden.

Neuerungen ab dem Steuerjahr 2016

Öffentlichkeit des Steuerregisters im Kanton Bern

Bis anhin konnte jeder Bürger auf Anfrage hin bestimmte steuerliche Auskünfte von einer natürlichen oder juristischen Person erhalten. Per 1. Januar 2016 wurde dieses Recht zu Gunsten eines verbesserten Datenschutzes eingeschränkt.

Neu bedarf es eines Nachweises eines wirtschaftlichen Interesses. Dieses ist dann anzunehmen, wenn der Gesuchsteller aus konkreten geschäftlichen Gründen darauf angewiesen ist, die finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu kennen. Ein Antrag, der bloss auf persönlichen Interessen beruht, wird von den zuständigen Stellen nicht mehr bewilligt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite der Steuerverwaltung des Kantons Bern:

<http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+%FCber+Steuerfaktor+en+aufgrund+wirtschaftlichen+Interesses>

Begrenzung des Fahrkostenabzugs

In der am 9. Februar 2014 vom Stimmvolk angenommenen FABI-Vorlage (Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) wurde der Fahrkostenabzug (Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort) auf Bundesstzebene massiv begrenzt (max. Abzug CHF 3'000). Den Kantonen wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Abzug ebenfalls zu begrenzen. Während in einigen Kantonen eine Obergrenze abgelehnt wurde (z.B. in den Kantonen Luzern, Solothurn oder Zürich) oder schlicht kein Thema ist (wie z.B. Kanton Freiburg), stehen in anderen Kantonen Obergrenzen von CHF 3'000 bis 6'700 zur Diskussion oder zum Teil bereits auch schon fest (TG: CHF 6'000, BE: CHF 6'700).

Mit der Steuergesetzrevision 2016 hat der Kanton Bern den Abzug auf CHF 6'700 begrenzt.

Privatfahrzeug

Diese Änderung bewirkt für Autopendlerinnen und -pendler mit einem Arbeitsweg von mehr als 10 Kilometern pro Weg eine (kalte) Erhöhung der Steuerlast.

Berechnungsbeispiel

Der Mitarbeiter hat einen täglichen Arbeitsweg von 60 km (Hin- und Rückweg) und arbeitet an 220 Arbeitstagen pro Jahr.

220 x 60 km x CHF 0.70	CHF 9'240
Steuerlicher Abzug Kanton BE	CHF 6'700*
Steuerlicher Abzug Bund	CHF 3'000*

*(Deklaration Formular 6)

Dadurch resultiert ein höheres steuerbares Einkommen von CHF 6'240 bei der direkten Bundessteuer und von CHF 2'540 bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Der Mitarbeiter muss ca. CHF 1'000 mehr Steuern bezahlen.

Geschäftsfahrzeug

Stellt Ihnen der Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches Sie für private wie auch für geschäftliche Fahrten verwenden können, betreffen Sie die Neuerungen mit grösster Wahrscheinlichkeit auch. Bisher rechneten die Arbeitgeber für die Privatfahrten einen jährlichen Privatanteil von 9.6 % (Kaufpreis inkl. MWST, jedoch mind. CHF 1'800) ab und die private Nutzung war dadurch steuerlich abgegolten. Ein Abzug für die Fahrkosten konnte in der Steuererklärung nicht geltend gemacht werden.

Ab dem 1. Januar 2016 ändert sich für den Arbeitgeber grundsätzlich nichts. Er rechnet weiterhin den Privatanteil wie bis anhin ab. Die Begrenzung des Fahrkostenabzuges führt nun zu einem zusätzlichen steuerbaren Einkommen auf Stufe des Arbeitnehmers. Denn dieser hat neu den gesamten Arbeitsweg als Einkommen zu versteuern. Im Gegenzug kann er neu den beschränkten Fahrkostenabzug (Bund: CHF 3'000 / Kanton Bern: CHF 6'700) geltend machen.

Berechnungsbeispiel

Der Mitarbeiter hat einen täglichen Arbeitsweg von 60 km (Hin- und Rückweg) und arbeitet an 220 Arbeitstagen pro Jahr.

220 x 60 km x CHF 0.70	CHF 9'240*
Steuerlicher Abzug Kanton BE	CHF 6'700**
Steuerlicher Abzug Bund	CHF 3'000**

Geldwerter Vorteil Kanton BE CHF 2'540

Geldwerter Vorteil Bund CHF 6'240

* (Deklaration Formular 2)

** (Deklaration Formular 6)

Dieser geldwerte Vorteil wird nun noch zusätzlich zum bereits steuerlich abgerechneten Privatanteil versteuert, dies deshalb, weil der Privatanteil zwar die privaten Fahrten abdeckt, nicht aber den Arbeitsweg. Speziell an dieser Vorgehensweise ist nun, dass neu der Steuerpflichtige eine Aufrechnung von steuerbarem Arbeitseinkommen im Formular 2 vornehmen muss (Ziff. 2.21).

Nach heutigem Informationsstand ist dieser geldwerte Vorteil weder Bestandteil des AHV-pflichtigen Lohnes noch wird darauf die MWST erhoben.

Hinweis Aussendienstmitarbeiter

Bei Arbeitnehmern, die vollständig oder teilweise im Aussendienst tätig sind (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure usw.) muss der Arbeitgeber auf dem Lohnausweis den prozentmässigen Anteil der Aussendiensttätigkeit bescheinigen. Dies führt dazu, dass der Arbeitsweg im Umfang der Aussendiensttätigkeit nicht als zusätzliches steuerbares Einkommen deklariert werden muss.

Neuer Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten

In der Vergangenheit musste zwischen steuerlich abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten unterschieden werden. Dies führte in der Praxis häufig zu Diskussionen und mitunter auch zu einer Vielzahl an Gerichtsentscheiden. Auch unterschieden sich die kantonalen Steuerpraxen enorm. Was in einem Kanton abzugsfähig war, konnte in einem anderen Kanton nicht in Abzug gebracht werden.

Ab dem 1. Januar 2016 fällt diese Unterscheidung weg. Neu können sämtliche Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungskosten) – sofern ein Abschluss der Sekundarstufe II vorliegt und das 20. Altersjahr vollendet ist – vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Bei der direkten Bundessteuer sowie im Kanton Bern ist der Abzug auf maximal CHF 12'000 pro Jahr begrenzt.

Gemäss Definition kann von einer berufsorientierten Aus- und Weiterbildung gesprochen werden, sofern diese auf eine eigene Berufstätigkeit hinzielt. Von zentraler Bedeutung ist deshalb, dass man mit dieser Ausbildung/ Weiterbildung seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und will. Kosten für Kurse im Rahmen von Hobby-Lehrgängen sind auch zukünftig nicht abziehbar.

Weiterhin nicht abzugsfähig sind zudem die Kosten für einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II (Matura, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschul-Ausweis usw.).

Sofern der Arbeitgeber die Aus- und Weiterbildungskosten seiner Angestellten direkt an Dritte (Rechnungsstellung an Arbeitgeber) leistet, spielt die Höhe der Kosten keine Rolle und führt für den Angestellten zu keinen Einkommenssteuerfolgen.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat bereits angekündigt, dass sie ein neues Merkblatt (Nr. 13) publizieren wird.

Höherer Abzug bei Kinderdrittbetreuung im Kanton Bern

Neu erhöht sich der Abzug für die Kinderdrittbetreuung im Kanton Bern von bisher CHF 3'100 auf maximal CHF 8'000 pro Jahr und Kind. Bei der direkten Bundessteuer bleibt der Abzug unverändert auf maximal CHF 10'100.

Ausblick

Neubewertung der Liegenschaften im Kanton Bern

Da sich seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999 die Verkehrswerte im Kanton Bern erheblich verändert haben, beantragte der Regierungsrat eine allgemeine Neubewertung aller nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte im Kanton Bern per 31. Dezember 2019. Mit dieser Anpassung solle eine rechtsgleiche Besteuerung der Personen mit Grundeigentum untereinander und im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen gewährleistet werden.

Der bernische Grosse Rat beschloss im Januar 2016, dass dieses Geschäft erst mit der nächsten Steuergesetzrevision behandelt werden wird (frühestens im Jahr 2017).

Vereinskassiere aufgepasst!



Fredy Klopfenstein
Prokurist
Treuhandler mit eidg.
Fachausweis
Geschäftsbereich
Wirtschaftsberatung

Auch für gewisse Vereine gilt das neue Rechnungslegungsrecht, welches mit dem Jahresabschluss per 31. Dezember 2015 zwingend das erste Mal anzuwenden ist. Nachfolgend werden die Spezialitäten, welche für Vereine gelten, etwas näher ausgeleuchtet:

Grundsätze

Lediglich über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen diejenigen Vereine Buch führen, welche nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister einzutragen. Dies sind Vereine, welche für ihren Zweck **kein** nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder die nicht revisionspflichtig sind.

Von einer erleichterten Buchführung (Milchbüchleinrechnung) können nur kleine Vereine Gebrauch machen, welche Mitgliederbeiträge einkassieren, vielleicht einmal im Jahr ein Lotto organisieren und mit diesen Einnahmen Ausgaben tätigen, welche der Erfüllung des Vereinszweckes dienen. Bleiben ihre Einnahmen unter CHF 100'000 sind nicht einmal zeitliche Abgrenzungen vorzunehmen.

Definition nach kaufmännischer Art (Eintragung ins Handelsregister)

Spannend ist die Abgrenzungsfrage, wann ein Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und sich demzufolge ins Handelsregister eintragen muss. Folgende Merkmale deuten auf ein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe» hin:

- Selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit
- Beschaffung von Einnahmen, mit welchen der Betrieb aufrecht erhalten wird nach den Grundsätzen von Leistung und Gegenleistung, wobei das Streben nach Gewinn kein Erfordernis sein muss

Aus dieser Optik sind zum Beispiel Heime, Schulen, Bibliotheken und Sportvereine, selbst wenn diese einen auf die Vereinsmitglieder beschränkten Gewerbebetrieb (Beispiel Restaurant) dauernd betreiben und keinen Gewinn anstreben, ins Handelsregister einzutragen.

Mit der Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister geht einher, dass der Verein das neue Rechnungslegungsrecht anwenden muss. Dabei ist auch ein Anhang zu erstellen (siehe praktischer Tipp Nr. 3 / September 2015). Zudem unterliegt der Verein mit dem Eintrag im Handelsregister der Betreibung auf Konkurs.

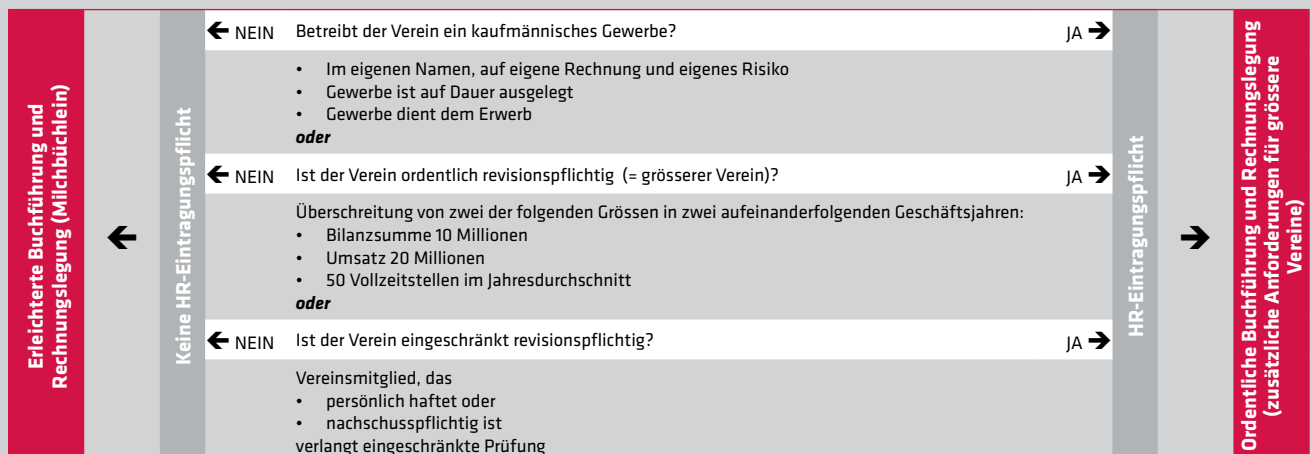
Revisionspflicht

In der Regel sind die kleinen und mittelgrossen Vereine frei, ob und in welcher Art sie eine Revision durchführen lassen wollen oder nicht. Die sogenannte Laienrevision ist zulässig, das heisst die Revisoren brauchen keine Zulassung der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde. Je nach Grösse des Vereins sollte aber eine angemessene Kompetenz der Revisoren vorhanden sein. Verlangt ein Vereinsmitglied, welches nach den Statuten persönlich haftet oder nachschusspflichtig ist, eine Revision, so ist eine eingeschränkte Revision durchzuführen. Nur ganz grosse Vereine, bei welchen zwei der folgenden Grössen

- Bilanzsumme CHF 10 Millionen
- Umsatz CHF 20 Millionen
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden, unterliegen einer ordentlichen Revision.

Mit dem nachfolgenden Schema (Quelle: Centre Patronal) möchten wir Ihnen die Entscheidungen betreffend Art der Buchführung wie auch der Revisionsart erleichtern:



Beförderung**Daniel Leibundgut****Beförderung zum Prokuristen per 1. Februar 2016**

Daniel Leibundgut ist seit dem 1. November 2015 für die T+R AG als diplomierter Wirtschaftsprüfer im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung tätig. Zuvor war er mehrere Jahre im Bereich Wirtschaftsprüfung bei einer internationalen Prüfungsgesellschaft und als Revisionsleiter bei einer lokalen Treuhandgesellschaft tätig. Im Jahr 2012 hat er seine Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer erfolgreich abgeschlossen. Die Beförderung zum Prokuristen erfolgt in Anerkennung seines Erfahrungsschatzes, seiner Aufgaben sowie seiner Tätigkeit zugunsten unserer Gesellschaft.

Dienstjubilare 2016

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kundschaft und Gesellschaft. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude.

20 Jahre**Adrian Steffen**

Partner, Mitglied des Verwaltungsrates
dipl. Treuhandexperte
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

15 Jahre**Sibylle Urfer**

Handlungsbevollmächtigte
Treuhanderin mit eidg. Fachausweis
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

10 Jahre**Beat Kiener**

Partner, Mitglied des Verwaltungsrates
dipl. Wirtschaftsprüfer
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

Cornelia Kläy

Handlungsbevollmächtigte
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit
eidg. Fachausweis
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

Thomas Fankhauser

Vizedirektor
dipl. Treuhandexperte
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

Claudia Blaser

Prokuristin
dipl. Treuhandexpertin
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

MWST-Kongress 2016

Dienstag, 21. Juni 2016, 13.30-17.15 Uhr
im Stade de Suisse Bern

«MWST-Entwicklungen und -Dauerbrenner»

Der MWST-Kongress 2016 richtet sein Augenmerk auf die neuesten Entwicklungen und Dauerbrenner im Bereich der MWST. Zudem bieten diverse kürzlich ergangene Gerichtsurteile zur MWST genügend Diskussionsstoff. Weitere Themenschwerpunkte unseres Kongresses sind die im Laufe des 2. Semesters 2015 und im 1. Semester 2016 ergangenen Praxisänderungen der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST.

Die Referate der Vertreterinnen und Vertreter der T+R AG werden durch Gastbeiträge von ausgewiesenen Experten der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, bereichert.

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter
www.t-r.ch/veranstaltungen

Steuerseminar 2016

Donnerstag, 18. August 2016, 13.30-17.30 Uhr
im Stade de Suisse Bern

«Die Verrechnungssteuer aus der Sicht der ESTV und der Beratung sowie Neuerungen im Steuerrecht»

Die Verrechnungssteuer (VSt) ist aufgrund einer zu beobachtenden Praxisverschärfung seitens der Steuerbehörden wieder vermehrt ins Bewusstsein der Unternehmen und ihrer Aktionäre geraten. Mit Herrn Alphons Deiss, Steuerexperte im Stab Abt. Externe Prüfung der Eidg. Steuerverwaltung, konnten wir einen der ausgewiesenen Kenner der VSt als Gastreferenten gewinnen. Er wird die aktuelle Praxis der ESTV aufzeigen, die danach aus Sicht der Steuerberatung durch Steuerexperten der T+R AG gewürdigt wird. Im Anschluss werden noch Neuerungen und Änderungen im Steuerrecht präsentiert und Praxistipps vermittelt.

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter
www.t-r.ch/veranstaltungen



www.t-r.ch

Vorschau Veranstaltungen**MWST-Kurse 2016**

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihres Unternehmens oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

- 13. 09. Teilrevision MWSTG (Vormittag)
- 21. 09. Teilrevision MWSTG (Vormittag und Nachmittag)
- 18. 10. MWST-Grundlagen
- 19. 10. MWST Hochschulen/Forschungsanstalten und bildungsnahe Institutionen
- 25. 10. MWST Spitäler
- 26. 10. MWST bei internationalen Transaktionen

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter
www.t-r.ch/veranstaltungen